



**Einwohnergemeinde**

Rathausstrasse 2  
Postfach, 6341 Baar

## **Pflichtenheft für die Familienkommission**

## **1. Grundsatz**

Die Familienkommission ist eine ständige, parteipolitisch zusammengesetzte Kommission mit beratender Funktion nach Art. 19 der Gemeindeordnung (GO) vom 27. November 2022.

## **2. Ziel der Kommission**

Die Familienkommission hat das Ziel, die Lebensqualität aller Familienformen zu fördern und sie am gesellschaftlichen und beruflichen Leben teilhaben zu lassen. Weiter greift sie Anliegen von Familien in der Gemeinde auf.

## **3. Gesetzliche Grundlage**

Die Rechtsgrundlage bilden:

- das Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, GG, BGS 171.1) vom 4. September 1980 (Stand 1. September 2020)
- die Gemeindeordnung (GO) vom 27. November 2022

## **4. Aufgaben der Kommission**

Die Familienkommission

- berät den Gemeinderat zu familienpolitischen Fragen.
- berät den Gemeinderat bei der Umsetzung von Entscheiden und gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton auf Gemeindeebene.
- bringt sich aktiv bei den Zielsetzungen im Bereich Familienpolitik ein und steht in der Verantwortung deren Umsetzung zu überprüfen.
- unterbreitet Änderungen und Weiterentwicklungen zu Themen wie dem Wohn- und Lebensraums für Eltern und Kinder, familienergänzenden Kinderbetreuung und weiteren Themen an.
- wirkt bei Bedarf bei Vernehmlassungen mit
- kann Vorhaben aus anderen Bereichen auf ihre Familienverträglichkeit überprüfen und nimmt zuhanden des Gemeinderates Stellung.
- setzt sich in der Öffentlichkeit für Familienanliegen ein und sensibilisiert die Bevölkerung.
- vernetzt sich mit kantonalen und regionalen Organisationen im Bereich der Familienförderung.

## 5. Zusammensetzung

Die Familienkommission besteht aus neun stimmberechtigten Mitgliedern. Die parteipolitische Zusammensetzung richtet sich nach GO Art. 19 Abs. 4. Nebst den politischen Vertretern setzt sich die Kommission zusätzlich wie folgt zusammen:

- dem/der SozialvorsteherIn, dem/der LeiterIn der Abteilung Soziales / Gesellschaft dem/der LeiterIn des Bereichs Gesellschaft und einem/einer ProrektorIn als beratende Mitglieder

Die Mitglieder werden vom Gemeinderat auf Vorschlag der Parteien gewählt.

Die Familienkommission wird jeweils für eine Legislatur des Gemeinderates gewählt (GO, Art. 19 Abs. 3).

## 6. Organisation

Die Kommission konstituiert sich selbst (GG, §14). Die Leitung der Familienkommission richtet sich nach GO Art. 21. Die Leitung wird nach Empfehlung der Kommission durch den Gemeinderat gewählt.

Der/die SozialvorsteherIn hat beratende Stimme.

Die Leitung der Kommission hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Leitung und Koordination der Kommissionstätigkeit in Absprache mit der Abteilungsleitung
- Einladung zu den Sitzungen und deren Leitung
- Unterzeichnung der Kommissionsbeschlüsse
- Vertretung der Kommission im Gemeinderat und in der Öffentlichkeit

Die Zuständigkeiten der Kommissionen richten sich nebst den unter Punkt 4 aufgelisteten Aufgaben nach Art. 22 GO.

In der Regel finden pro Jahr drei Sitzungen statt. Die Einladung mit den Traktanden ist in der Regel zehn Tage vor der Sitzung zuzustellen. Bis 14 Tage vor der Sitzung können Traktanden angemeldet werden. Der/die LeiterIn bestimmt einen/eine ProtokollführerIn. Das Protokoll wird spätestens innert zehn Tagen nach der Sitzung den Kommissionsmitgliedern zugestellt. Ohne Unstimmigkeitsmeldung innert zehn Tagen nach Protokollversand gilt dieses als genehmigt.

Auf Antrag von mindestens vier Mitgliedern oder auf Verlangen des Gemeinderates kann eine Sitzung einberufen werden.

Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. In dringenden Fällen können Beschlüsse mit mindestens fünf Mitgliedern auf dem Zirkularweg beschlossen werden.

Für die Entschädigung gelten die Bestimmungen des gemeindlichen Entschädigungsreglements.

## **7. Kommissionsgeheimnis**

Hinsichtlich des Kommissionsgeheimnisses gilt § 13 des Gemeindegesetzes.

Über Sachgeschäfte dürfen die Kommissionsmitglieder gegenüber dem Parteivorstand oder Organisationen, die sie vertreten, informieren, nicht aber gegenüber Dritten. Bei der Weitergabe von Informationen ist sicherzustellen, dass keine persönlichen Voten von Kommissionsmitgliedern dargelegt werden (Persönlichkeitsschutz). Im Weiteren gilt Schweigepflicht in Angelegenheiten, bei denen Schweigepflicht vereinbart wurde.

Mitglieder der Familienkommission haben in den Ausstand zu treten, sobald ein entsprechender Grund nach § 10 des Gemeindegesetzes vorliegt. Der Ausstand von Mitgliedern ist im Protokoll zu vermerken.

## **8. Inkraftsetzung**

Dieses Pflichtenheft tritt rückwirkend auf den 1. Mai 2023 in Kraft und ersetzt das bestehende, am 1. Januar 2023 in Kraft getretene Pflichtenheft.

Genehmigt durch den Gemeinderat an der Sitzung vom 9. Mai 2023.

**Gemeinderat Baar**